

# Ehrungsordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Schmalkalden - Meiningen

## § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ehrungen im Bereich des Kreisfeuerwehrverbandes Schmalkalden-Meiningen e.V. (KFV)  
Die Ehrungsordnung des Thüringer Feuerwehrverbandes e.V. vom 18.09.1993 sowie Ehrungen aufgrund landes- und bundesrechtlicher Regelungen bleiben hiervon unberührt.

## § 2 Ehrungsstufen

### (1) Stufe 1: „Ehrenurkunde“

Die Stufe 1 kann verliehen werden für:

- a.) Vorsitzende von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 8 Jahren,
- b.) Vorstandsmitglieder von Feuerwehrvereinen, Jugendwarte, Frauenbeauftragte, Beauftragte von Alters- und Ehrenabteilungen sowie Leiter von Feuerwehrkapellen von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 10 Jahren
- c.) Angehörige der Einsatzabteilung bei Übernahme in die Alters- u. Ehrenabteilung eines Feuerwehrvereins

### (2) Stufe 2: „Ehrennadel in Gold mit Urkunde“

Die Stufe 1 kann verliehen werden für:

- a.) Vorsitzende von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 12 Jahren,
- b.) Vorstandsmitglieder von Feuerwehrvereinen, Jugendwarte, Frauenbeauftragte, Beauftragte von Alters- und Ehrenabteilungen sowie Leiter von Feuerwehrmusikkapellen von Feuerwehrvereinen nach Ablauf einer Mindestwahlzeit von 15 Jahren

## § 3 Ausnahmeregelungen

Ehrungen der Stufen 1 und 2 können auch verliehen werden an:

- a.) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische oder natürliche Personen die nicht Mitglied im KFV sind, für die besondere Förderung des KFV sowie dessen Abteilungen
- b.) Einzelmitglieder, Mitgliedsvereine und deren Mitglieder unabhängig deren Gesamtwahl- oder Dienstzeit- für besondere Verdienste im Feuerwehrverein oder außergewöhnliche Förderung des Feuerlöschwesens
- c.) Mitglieder der Mitgliedsvereine, die nach dem Erhalt ihrer höchstmöglichen Auszeichnung nach dem Erlass über die Stiftung einer Brandschutzauszeichnung des Landes Thüringen (Brandschutzmedaille, silbernes oder goldenes Brandschutzehrenzeichen) oder nach Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ein Geburtstags- oder Dienstjubiläum begehen
- d.) Die reine Amtszeit allein genügt nicht als Ehrungskriterium

## § 4 Antragsverfahren

- a.) Ehrungen sind schriftlich beim Vorsitzenden des KFV zu beantragen. Der Antragstellung ist eine Begründung beizufügen, aus der Werdegang, Leistungen und Engagement des zu Ehrenden hervorgehen.
- b.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des KFV
- c.) Für das Antragsverfahren gilt eine Frist von 8 Wochen vor dem Ehrungstermin
- d.) Bei der Antragstellung ist das als Anlage 1 beigefügte Formular zu verwenden

## § 5 Zuständigkeiten

Über die Ehrungsanträge entscheidet der Vorstandsvorstand, ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

## § 6 Aushändigung der Ehrenurkunde und Verleihung der Ehrennadel

Die Aushändigung der Ehrenurkunde oder die Verleihung der Ehrennadel erfolgt durch den Vorsitzenden des KFV oder eines Vorstandsmitgliedes.

## § 7 Gestaltung von Ehrenurkunde und Ehrennadel

Die Ausführung der Ehrenurkunde, der Ehrennadel und der Urkunde zur Ehrennadel ist der Anlage 2-4 zu entnehmen.

## § 8 Kosten

Die Kosten für die Ehrungen trägt der KFV, soweit es die finanzielle Lage ermöglicht

## § 9 Schlußbestimmungen

Voraussetzungen für eine Ehrung von Einzelmitgliedern, Mitgliedsvereinen oder deren Mitglieder ist die Erfüllung deren satzungsgemäßen Pflichten gegenüber dem KFV.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Ehrungsordnung tritt am Tage ihrer Bestätigung durch die Verbandsversammlung in Kraft.